

Richtlinien der HANSE-Gilde

1. Mitgliedschaft

- 1.1 Mitglieder in der *HANSE*-Gilde können ausschließlich natürliche Personen sein. Eine Altersbegrenzung besteht nicht; die Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Die natürlichen Personen dürfen nicht mehr mit Hanseangelegenheiten Beschäftigte oder Mitglieder der Vertretungskörperschaft einer Hansestadt sein. In der Regel sollen sich die Personen während ihrer früheren beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit aktiv für *DIE HANSE* engagiert haben. Ausnahmen von dieser Grundregel sind möglich.
- 1.2 Die jeweilige Person muss von einer Mitgliedsstadt der *HANSE* gegenüber dem Präsidium vorgeschlagen werden. Dem Vorschlag müssen eine kurze Begründung sowie ein Mitgliedsantrag der jeweiligen Person beigelegt werden.
- 1.3 Über die Mitgliedschaft entscheidet die *HANSE*-Kommission.

2. Aufgaben und Finanzierung

- 2.1 Die *HANSE*-Gilde kann folgende (hat folgende) Aufgaben wahrzunehmen:
 - Aktive Begleitung der Hanseveranstaltungen auf regionaler, überregionaler und internationaler Ebene sowie Betreuung von Infoständen
 - Durchführung von Zusammenkünften während regionaler Hansetage wie zum Beispiel des „Westfälischen Hansetages“, anderer Hanseveranstaltungen und insbesondere bei den Internationalen Hansetagen
 - Förderung und Durchführung von Aktionen zur Vertiefung des Hansegedankens in der Öffentlichkeit
 - Förderung des Kultur- und Traditionsaustausches, der Stärkung der Wirtschafts- und Handelskontakte sowie des Willens-, Sozial- und Informationstranfers
 - Durchführung oder Unterstützung von Einzelprojekten der *HANSE*
 - Weitere Aufgaben in Abstimmung mit der Delegiertenversammlung.
- 2.2 Die Aufgabenwahrnehmung – insbesondere die Durchführung von Einzelprojekten- erfolgt stets im Auftrag der *HANSE*. Demzufolge erfolgte die Finanzierung von Projekten und Aktionen nach dem in der Satzung der *HANSE* festgelegten Finanzierungsmodell. Die Geschäftsstelle der *HANSE* ist über die Aktivitäten der Hanse-Gilde regelmäßig zu informieren.
- 2.3 Es ist den einzelnen Hansestädten freigestellt, für die Mitglieder der *HANSE*-Gilde anfallende Kosten, die in Folge der Teilnahme an den Hansetagen oder Kommissionssitzungen entstehen, zu übernehmen.

3. Rechte der Mitglieder

- 3.1 Mitglieder der *HANSE*-Gilde haben das Recht der beratenden Teilnahme an den Delegiertenversammlungen der Internationalen Hansetage.
- 3.2 Die *HANSE*-Gilde hat das Recht, mit einem Vertreter an den Sitzungen der *HANSE*-Kommission mit beratender Stimme teilzunehmen. Auch bei

Nichtteilnahme muss die *HANSE*-Gilde über die gefassten Beschlüsse schriftlich informiert werden.

- 3.3 Die Mitglieder der *HANSE*-Gilde wählen (sind berechtigt) einen Vorsitzenden und 2 Stellvertreter/innen (bis zu 2 Stellverteter/innen) für einen Zeitraum von 3 Jahren.
- 3.4 Die Mitgliederversammlung der *HANSE*-Gilde findet jährlich während des Internationalen Hansetages statt.